



*Satzung
des
Fan-Clubs des TSV München von 1860
"Veitshöchheimer Löwen"
vom 10.11.1986*

(11. Änderung vom 02.02.2009)

§ 1

Name

Der am 21. Mai 1977 gegründete Fan-Club des TSV 1860 München führt den Namen "Veitshöchheimer Löwen". Er ist als 188. Mitglied vom 10. September 1979 bei der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aller Fan-Clubs des TSV 1860 in München eingetragen.

§ 2

Zweck und Interessen des Fan-Clubs

1. Unterstützung der 1. Fußballmannschaft des TSV 1860 München bei Liga- und Pokalspielen.
2. Verbindung halten zu anderen Fan-Clubs des TSV 1860 München.
3. Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen für die Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Beginn der Mitgliedschaft ist nur zum Ersten eines Monats möglich. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Das Ende der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der nur zum Monatsende möglich ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes bei außergewöhnlichen Gründen oder groben Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Fan-Clubs.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber am Fan-Club-Vermögen. Alle Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fan-Clubs.

§ 5

Fan-Club-Vermögen

Das Vermögen besteht aus Bankguthaben (Girokonto, Geldanlage), aus dem Kassenbestand und aus dem Inventar (z.B. Wimpel, Pokale, Fußballtrikots). Der Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Fan-Club schließt jeden Anspruch auf das Fan-Club-Vermögen aus.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der fällige Beitrag wird bis spätestens 31.05. des Jahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft per Bankeinzug gezahlt. Ausnahmeregelungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
2. Bei Eintritt eines Mitglieds während des Jahres ist der Jahresbeitrag nach Monaten zu berechnen. Dabei ist bis zum Jahresende 1/12 des Jahresbeitrags pro Monat anzusetzen.
3. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Fan-Club ist der bereits gezahlte Jahresbeitrag nicht mehr, auch nicht anteilmäßig, zurückzuzahlen. Noch ausstehende Beiträge sind vor Austritt zu zahlen.
4. Die Höhe des Beitrags und die Beitragsarten sind dem Anhang „Mitgliedsbeiträge“ zu entnehmen.
5. Der Inhalt des Anhangs „Mitgliedsbeiträge“ kann nur in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen
Der Fan-Club bezieht seine Einnahmen:
a) aus den Mitgliedsbeiträgen und
b) durch Verkaufserlöse bei Veranstaltungen (Tuniere, Feiern)
2. Ausgaben
Die Ausgaben des Fan-Clubs beschränken sich auf:
a) Kosten, die zur Durchführung von Veranstaltungen entstehen
b) sonstige Anschaffungen (z.B. Fußballtrikots)
Die Ausgaben dürfen nicht höher sein als das Barvermögen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Fan-Club und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
- 1.1 Die Regelung der Aufgabenverteilung zwischen 1. und 2. Vorstand obliegt den beiden Vorständen. Die Aufgaben können gleichberechtigt oder hierarchisch verteilt werden.
- 1.2 Der Vorstandschaft sind Beisitzer zugeordnet. Die Anzahl und Aufgaben der Beisitzer werden durch die Vorstandschaft vorgeschlagen.
- 1.3 Zur Wahl in die Vorstandschaft / erweiterten Vorstandschaft können nur Personen vorgeschlagen bzw. gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind, über eine mindestens einjährige Mitgliedschaft innerhalb des FanClubs verfügen und eine lückenlose Beitragszahlung nachweisen können.
2. Der Vorstand und die Beisitzer werden alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder per Handzeichen gewählt.
3. Der alte Vorstand ist vor den Neuwahlen durch die Jahreshauptversammlung zu entlasten. Wird ein einzelnes Vorstandsmitglied nicht entlastet, so wird trotzdem ein neuer Vorstand gewählt, der über mögliche Maßnahmen entscheidet. Wird der gesamte Vorstand nicht entlastet, so entscheidet hierüber die Jahreshauptversammlung in einfacher Mehrheit. Notfalls ist ein neuer Wahltermin zu bestimmen.
4. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet
 - a) mit Ablauf
 - b) bei Niederlegung des Amtes.

Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Amtsniederlegung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neues Vorstandsmitglied in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen ist. Zwischen Einladung und Wahl ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
 - c) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Die, zur Abwahl notwendige, außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Einladung eines Mitgliedes erfolgen.
Zur Abwahl müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Abwahl genügt die einfache Mehrheit. Die Wahl findet geheim statt. Zwischen Einladung und Abwahl ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

In den Fällen b) und c) muß ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Sollte kein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, ist aus der Mitgliederversammlung heraus ein Fan-Club-Mitglied zu bestimmen, das die Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernimmt.
5. Für die Neuwahlen ist aus der Jahreshauptversammlung heraus ein Wahlvorstand zu bestimmen.

§ 9

Kasse

Der Kassier legt einmal jährlich bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor. Die Kasse wird vor diesem Termin durch den Vorstand und zwei weiteren von ihm bestimmten Mitgliedern überprüft.

§ 10

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich (Januar oder Februar) vom Vorstand einzuberufen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlußfassung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Es findet eine regelmäßige Mitgliederversammlung (Stammtisch) statt:
2. In der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied Anträge verschiedener Art zum Vortrag bringen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlußfähig (außer in den Fällen zu den § 7 Nr. 2 a / b, § 8 Nr. 4 b / c, §12 Nr. 2 und §13).

§ 12

Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung ist bei der Jahreshauptversammlung möglich, wenn, abzüglich der Fernmitglieder, mindesten 20 v.H der Mitglieder anwesend sind.
2. Auf Antrag jeden Mitglieds kann eine Änderung der Satzung auch in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn dies (Termin und Änderungen) vorher allen Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben wurde. Zwischen der Mitteilung und der Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
3. In den beiden o.g. Fällen entscheidet die einfache Mehrheit über die Änderung.

§ 13

Auflösung des Fan-Clubs

1. Zur Auflösung des Fan-Clubs ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
2. Eine Auflösung des Fan-Clubs kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erfolgen.
3. Nach der Auflösung wird das Fan-Club-Vermögen anteilmäßig unter den Mitgliedern aufgeteilt, die zum Auflösungstermin noch als Mitglieder eingetragen sind und ihren Beitrag entrichtet haben.

Die vorstehende Satzung wird von jedem Mitglied durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung anerkannt und ist für ihn bindend.
Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

Die Satzung wurde in der 11. Änderung vom 02.02.2009 geändert:

§ 8 Abs. 1	(ergänzt)
§ 8 Abs. 1.2	(geändert)
§ 8 Abs. 1.3	(hinzugefügt)
§ 12 Abs. 1 und 2	(geändert)

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Satzung:

Vorstand
(Thomas Wirsing)

Vorstand
(Alf Glögger)

Kassier
(Jürgen Fuchs)

Schriftführer
(Alexander Götz)

Mitgliedsbeiträge

Normalmitgliedschaft: 24 EUR

Mitglieder, deren Wohnsitz **nicht** weiter als 20 km von Veitshöchheim entfernt liegt (Luftlinie)

Fernmitgliedschaft: 12 EUR

Mitglieder, deren Wohnsitz weiter als 20 km von Veitshöchheim entfernt liegt (Luftlinie)

Ermäßigte Mitgliedschaft: 12 EUR

Ermäßigte Fernmitgliedschaft: 6 EUR

Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre (ab dem nächsten Jahr voller Betrag)

Familienmitgliedschaft:

Als Familien gelten: zwei Erwachsene mit Kindern
 ein Erwachsener mit Kindern

In den oben beschriebenen Fällen zahlt ein Erwachsener den vollen Beitrag.

Pro weiteres Familienmitglied werden 6 EUR bis max. 12 EUR berechnet, so dass der Maximalbeitrag bei 36 EUR liegt.

Kinder zählen bis einschließlich dem 18. Lebensjahr zur Familie.

Familienfernmitgliedschaft:

Siehe Familienmitgliedschaft. Die Beiträge werden halbiert.

Für den ersten Erwachsenen werden 12 EUR berechnet, für jedes weitere Familienmitglied werden 3 EUR bis max. 6 EUR berechnet. Der Maximalbeitrag liegt bei 18 EUR.

Gültig ab 01.01.2020